


| | | |
|--|--------------------|---------------|
|  | Hausordnung | Seite 1 von 8 |
| | | Version: 1.1 |
| Geltungsbereich: campusübergreifend | | |

Hausordnung des UKSH

Teil I Allgemeine Bestimmungen:

Zweck und Zielsetzung

*Diese Hausordnung soll ein gedeihliches Miteinander von Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen sowie Beschäftigten des UKSH und der Tochtergesellschaften sicherstellen und fördern. Sie fordert alle anwesenden Personen zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf. (Das UKSH und seine Töchter folgen den Grundsätzen der Chancengleichheit. Gelebte Vielfalt zeigt sich auch in Sprache, daher ist diese Hausordnung gendergerecht formuliert.)*

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Hausordnung gilt für die vom Land Schleswig-Holstein dem UKSH zur Nutzung überlassenen Gebäude einschließlich des dazugehörigen Geländes (im folgenden Gelände oder Campus genannt) sowie die Anmietungen des UKSH bzw. seiner Tochtergesellschaften („Außenstellen“). Das UKSH und seine Tochtergesellschaften werden im Folgenden als UKSH bezeichnet.
- 2) Teil I der Hausordnung gilt für alle, die sich auf dem Gelände des UKSH sowie den Außenstellen aufhalten. Ausweislich der Lagepläne besteht das Gelände des UKSH hauptsächlich aus dem Campus Kiel (**Anlage 1**) als auch aus dem Campus Lübeck (**Anlage 2**). Hinzu kommen noch die Außenstellen.
- 3) Für Patient*innen, Begleitpersonen und Besucher*innen des UKSH gelten die Bestimmungen dieses Teil I und zusätzlich die Bestimmungen des Teil II der Hausordnung.
- 4) Für alle, die in einem dienstlichen Verhältnis zum UKSH stehen oder in dessen Auftrag arbeiten (z.B. Beschäftigte des UKSH, Lieferant*innen und Dienstleistende) gelten die Bestimmungen dieses Teil I und zusätzlich die Bestimmungen des Teil III der Hausordnung.
- 5) Die Universitäten haben für ihre Gebäude und Räume gesonderte Hausordnungen erlassen.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

§ 2 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende des UKSH ausgeübt. Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende kann die Befugnis für die Ausübung des Hausrechts in Einrichtungen des UKSH auf Beschäftigte des UKSH übertragen. Dies erfolgt durch Rundschreiben oder durch gesondertes

Schreiben in Einzelfällen. Für die Campi Kiel und Lübeck und die Campusübergreifenden Zentren ist das Hausrecht auf die jeweilige Kaufmännische Direktorin oder den jeweiligen Kaufmännischen Direktor der Campusedirektion oder der Zentrumsdirektion delegiert.

- 2) In Eilfällen haben die Beschäftigten des UKSH und das Sicherheitspersonal die Befugnis, vorläufige Anordnungen zur Durchsetzung des Hausrechts zu treffen.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- 1) Alle haben sich auf dem Gelände des UKSH so zu verhalten, dass der Klinikbetrieb nicht gestört wird. Insbesondere soll die Genesung der Patient*innen im Mittelpunkt jeglichen Verhaltens stehen. Gerade in den Gebäuden des UKSH, die der Krankenversorgung dienen, ist besondere Rücksicht auf das Wohl der Patient*innen zu nehmen und das generelle Verhalten an diese Zielsetzung anzupassen.
- 2) Die Verbots-/Gebotsschilder sind zu beachten.
- 3) Anordnungen von Feuerwehr und Polizei, die der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen dienen, ist Folge zu leisten.
- 4) Beschäftigten des UKSH ist auf Verlangen der Grund des Aufenthalts mitzuteilen.
- 5) Gebäude, Anlagen und Inventar sind vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen. Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich an die zuständigen Stellen zu melden.
- 6) Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Hausordnung, außer zur Notfallversorgung, nicht gestattet.
- 7) Auf ausreichende Belüftung und ausgewogenes Heizverhalten ist zu achten. Beim Verlassen von Räumen und Gebäuden ist - soweit möglich - das Licht auszuschalten.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

Folgende Handlungen bedürfen auf dem Gelände des UKSH der vorherigen Zustimmung des Vorstandes oder der Campusedirektion oder des Pressesprechers:

- 1) das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
- 2) das Anbringen von Plakaten und Aushängen. Für die Genehmigung von Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett), sind die Empfänge zuständig.
- 3) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufs und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
- 4) das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
- 5) Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
- 6) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie Interviews und Recherchen für private, kommerzielle und journalistische Zwecke, insbesondere auch für soziale Medien,
- 7) die Kontaktaufnahme zu Patient*innen sowie die Speicherung von Patientendaten für private, kommerzielle und journalistische Zwecke,
- 8) das Entleihen von Gegenständen des UKSH,
- 9) parteipolitische Betätigung.

Unberührt/Ausgenommen hiervon sind die Rechte der unmittelbaren und mittelbaren Arbeitnehmervvertretungen und deren Ausübung“

§ 5 Unzulässige Handlungen

Folgende Handlungen sind generell auf dem Gelände und in den Gebäuden des UKSH unzulässig:

- 1) das Versperren / Manipulieren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie von Feuerwehruzufahrten. Flure, Treppenhäuser und Türen müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein,
- 2) das Entzünden von offenem Feuer (außer bei verfahrensbedingtem Einsatz z.B. in Laboren), Lagerfeuern und das Grillen,
- 3) das Rauchen auf dem Gelände des UKSH, außer in den dafür ausgewiesenen Raucherbereichen,
- 4) der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln, soweit nicht für therapeutische Zwecke geboten,
- 5) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden und anderen therapeutischen Tieren. Es gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, z.B. das

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

Geltungsbereich: campusübergreifend

Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG), sowie die Dienstanweisung über ein Haustierverbot auf dem Gelände und in Gebäuden des UKSH.

- 6) das Füttern von Wildtieren (zum Beispiel Tauben, Krähen, Möwen, Hasen etc.),
- 7) das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, außer zu Zwecken der Lehre und der Krankenversorgung oder in begründeten Ausnahmefällen,
- 8) der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln, der Handel mit Medikamenten soweit nicht zur Aufgabenerfüllung des Klinikums erforderlich,
- 9) das Betteln und das Belästigen von Personen,

- 10) das häusliche Niederlassen, das Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen,
- 11) das Benutzen von Rollschuhen, Skateboards, Trottel- oder Elektrorollern und ähnlichen Geräten in den Gebäuden des UKSH,
- 12) das Benutzen und Unterstellen von Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Geräten in den Gebäuden des UKSH, mit Ausnahme von Hilfsmitteln, die Patient*innen Besucher*innen und Beschäftigte in ihrer Mobilität notwendig unterstützen,
- 13) das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- 14) die illegale Abfallbeseitigung, das Abstellen von Fahrrädern und Kfz mit dem Ziel der Eigentumsaufgabe / Entsorgung,
- 15) das Beseitigen, Übersteigen oder Erklettern von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- 16) das Auflassen von Drachen und anderen Fluggeräten, die Benutzung von Drohnen jeglicher Art,
- 17) das Benutzen von mobilen Geräten mit Mobilfunkverbindung (Mobiltelefone, Tablets etc.) in den ausdrücklich als verboten gekennzeichneten Bereichen.

§ 6 Verkehr und Parken von Fahrzeugen

Es gilt die gesonderte Verkehrs- und Parkordnung (**Anlage 3**) sowie die gesonderten Einstellbedingungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (**Anlage 4**).

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

| | | |
|--|----------------------|---------------|
|  | <h1>Hausordnung</h1> | Seite 5 von 8 |
| | | Version: 1.1 |
| Geltungsbereich: campusübergreifend | | |

§ 7 Haftung

Das UKSH haftet für Diebstähle, Unfälle und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung. Insbesondere wird für abhanden gekommene Geldbeträge, Wertpapiere und Wertsachen nicht gehaftet.

§ 8 Fundsachen

Die im Geltungsbereich dieser Hausordnung gefundenen Gegenstände sind abzugeben. Zuständig für Fundsachen sind die Fundbüros des UKSH.

§ 9 Ergänzende Regelungen und weitere Sicherheitsbestimmungen

- 1) Ergänzende Sicherheitsbestimmungen wie etwa die Brandschutzverordnung (**Anlage 5**) oder Anweisungen zum Strahlenschutz sind zu beachten.
- 2) Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Institute des UKSH bestehen ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen. Diese sind neben den Bestimmungen dieser Hausordnung zu beachten und können bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen erfragt werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verhaltensverstößen oder Verstößen gegen diese Hausordnung werden im Einzelfall Verweise vom Gelände des UKSH ausgesprochen. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur durch ein Vorstandsmitglied oder durch die Leitung des Dezernat Facility Management ausgesprochen werden. Die Leitung des Dezernates Facility Management ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die vorhergehenden allgemeinen Hausordnungen.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

| | | |
|--|----------------------|---------------|
|  | <h1>Hausordnung</h1> | Seite 6 von 8 |
| | | Version: 1.1 |
| Geltungsbereich: campusübergreifend | | |

Teil II – Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Patient*innen, Begleitpersonen und Besucher*innen ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen (Teil I.) dieser Hausordnung.
- 2) Für den Aufenthalt von Patient*innen gelten darüber hinaus die allgemeinen Vertragsbedingungen des UKSH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mitarbeiter*innen des UKSH sowie der Tochtergesellschaften sind angehalten für die Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung Sorge zu tragen (vgl. § 2 Teil I – Allgemeine Bestimmungen).
- 2) Bei Mehrbettzimmern ist auf Mitpatient*innen Rücksicht zu nehmen. Erhalten die Patient*innen z.B. im Rahmen der Visiten oder ärztlichen sowie pflegerischen Gespräche und Maßnahmen Informationen zum Gesundheitszustand der Mitpatient*innen, so sind diese vertraulich zu behandeln.
- 3) Die Patient*innen haben sich beim Verlassen ihres Krankenzimmers ausreichend zu bekleiden.

§ 3 Besuche und Besuchszeiten

- 1) Aufgrund der Belastung aller Patient*innen ist der Besuch in großen Gruppen untersagt. Einzelfälle regelt das Personal der jeweiligen Einrichtung. Die Besuchszeiten werden von den Kliniken und Instituten selbständig verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen (medizinische Gründe, individueller Wunsch) kann ein Besuch untersagt werden.
- 2) Auf Intensivstationen sind Besuchsmöglichkeiten mit dem Stationspersonal zu besprechen. Mit längeren Wartezeiten muss gerechnet werden.
- 3) Während ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen haben Besucher*innen das Patientenzimmer zu verlassen. Aufenthaltsräume stehen zur Verfügung.
- 4) Aus medizinischen Gründen kann Kindern unter 14 Jahren der Zutritt zu bestimmten Bereichen untersagt werden. Säuglinge und Kleinkinder unterliegen einer erhöhten Infektionsgefahr. Sie dürfen daher nur nach Abstimmung mit dem ärztlichen Personal/ ärztlichen Dienst in die Patientenzimmer mitgebracht werden.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

Geltungsbereich: campusübergreifend

- 5) Personen, die an gefährlichen übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen die Gebäude des UKSH nur mit entsprechender Schutzausstattung zum Zweck der Untersuchung / Behandlung betreten.
- 6) Geschenke und Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Blumen, Pralinen oder Ähnliches) dürfen mitgebracht werden, soweit sie den Klinikbetrieb nicht stören. Insbesondere müssen sie mit dem Therapiezweck des/der Patient*in vereinbar sein und dürfen Mitpatient*innen nicht beeinträchtigen. Das Mitbringen von Topfpflanzen mit Blumenerde ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- 7) In Abwesenheit des/der Patient*innen ist der Aufenthalt im Krankenzimmer nicht gestattet.
- 8) Allen (Patient*innen, Begleitpersonen und ihren Besucher*innen) stehen die allgemeinen Aufenthaltsräume der jeweiligen Stationen zur Verfügung.

§ 4 Visiten und Behandlungen

- 1) Während der ärztlichen Visiten, sowie der üblichen Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patient*innen ihre Zimmer nicht verlassen.
- 2) Das UKSH ist für die medizinische Betreuung und Versorgung seiner Patient*innen verantwortlich. Um dies gewährleisten zu können, dürfen diese das Gelände des UKSH während des gesamten Aufenthaltes nicht verlassen.


§ 5 Fernsehen, Radio, Telefon, Multimediageräte

- 1) Das UKSH stellt nach Möglichkeit Unterhaltungs- und Telefonie-Möglichkeiten am Klinikbett zur Verfügung. Dieser Service ist kostenpflichtig. Die Benutzung privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- 2) Die Benutzung privater Radiogeräte, CD- und MP3-Player, Mobiltelefone, Tablets und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Zimmernachbarn gestattet. Einzelfälle regelt das Klinikpersonal vor Ort.

§ 6 Seelsorge und Ausübung religiöser Handlungen

- 1) Die christlichen Kirchen organisieren die Krankenhausseelsorge.
- 2) Zur persönlichen Besinnung werden Andachtsräume bzw. religionsoffene Räume bereitgestellt.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

| | | |
|--|----------------------|---------------|
|  | <h1>Hausordnung</h1> | Seite 8 von 8 |
| | | Version: 1.1 |
| Geltungsbereich: campusübergreifend | | |

- 3) Alle haben sich so zu verhalten, dass durch religiöse Handlungen andere nicht gestört werden.

§ 7 Wertsachen

- 1) Geldbeträge, Wertpapiere und Wertsachen sollen nicht mit in die Klinik gebracht werden.
- 2) Wertgegenstände sind, wenn möglich, unter Verschluss zu halten oder können beim Stationspersonal zur Verwahrung abgegeben werden.
- 3) Für Wertgegenstände, die nicht dem UKSH zur Verwahrung übergeben wurden, wird von Seiten des UKSH keine Haftung übernommen (siehe § 7 Teil I – Allgemeine Bestimmungen.).

§ 8 Zugangsbeschränkungen

*Patient*innen, Begleitpersonen und Besucher*innen* haben sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufzuhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs-, und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist ohne besondere Anordnung / Erlaubnis nicht gestattet.

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |